



## Qualitätsbrief Ausgabe 03/2017 - Juni

### Verbände halten Open-House-Verträge für unzulässig

So spricht sich der Industrieverband Spectaris deutlich für Verhandlungsverträge gemäß § 127 Abs. 2 SGB V in der Hilfsmittelversorgung aus. Der Bundesverband Medizintechnologie, BVMed, hält „Open-House-Verträge“ von Krankenkassen in der Hilfsmittelversorgung für unzulässig. Die Krankenkassen dürften nicht durch einseitige Vorgaben von Vertragsinhalten den Willen des Gesetzgebers durch die gerade erst verabschiedete Hilfsmittelreform (HHVG) konterkarieren, kritisiert BVMed-Geschäftsführer und Vorstandsmitglied Joachim M. Schmitt.

Mit dem Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) wurden die Grundlagen für qualitätsorientierte Ausschreibungen in der Hilfsmittelversorgung gelegt. Gleichzeitig hat ein Urteil des OLG Düsseldorf vom 21. Dezember 2016 zum Vergaberecht die Krankenkassen stark verunsichert. Einige Krankenkassen interpretieren das Urteil so, dass auch im Hilfsmittelbereich künftig nur noch Ausschreibungen oder Beitrittsverträge nach Open-House-Modell erfolgen müssen. Nur diese erfüllten – so die Auffassung der Krankenkassenjuristen – die vergaberechtlichen Anforderungen. Das Open-House-Modell bedeutet die einseitige Vorgabe der Vertragsinhalte und -preise ohne Möglichkeit der Verhandlung. Nunmehr sei zu beobachten, dass einige Krankenkassen Ausschreibungen, aber auch Verhandlungsverträge im Hilfsmittelbereich umgehen wollen. Sie geben einseitig die Vertragsinhalte inklusive der Preise vor, schreibt der BVMed.

Spectaris spricht sich für Verhandlungsverträge gemäß § 127 Abs. 2 SGB V in der Hilfsmittelversorgung aus. "Nur so kann eine qualitativ hochwertige Hilfsmittelversorgung sichergestellt werden. Ob Ausschreibungen nach den Neuregelungen durch das HHVG künftig wieder eine sinnvolle Alternative zu Verhandlungsverträgen sein können, werden die nächsten Monate erst noch zeigen müssen. Unseres Erachtens stellen Open-House-Verträge keine Alternative dar und sind in der Hilfsmittelversorgung unzulässig. Eine qualitativ hochwertige Versorgung

der Patienten mit Hilfsmitteln kann so nicht garantiert werden", so Kuhlmann abschließend.

Die Rechtsexperten des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen halten die Auslegung der Krankenkassen zum Urteil des OLG Düsseldorf für nicht korrekt. Verträge nach § 127 Abs. 2 und 2a SGB V, die auf Grundlage vorheriger Verhandlungen zustande kommen und denen dann alle geeigneten Leistungserbringer beitreten können, seien als „lex specialis“ des Hilfsmittelbereichs explizit rechtskonform und weiterhin zulässig. Das bedeute gleichzeitig, dass Open-House-Verfahren im Bereich der Hilfsmittel nicht angewendet werden dürften, so die BVMed-Experten.

Mehr Informationen erhalten Sie auf den Webseiten der beiden Verbände.

## QVH-ConformCert nimmt Fahrt auf

Das vom Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V. (QVH) entwickelte Zertifikat, das sich vor allem an kleinere Betriebe der Hilfsmittelbranche oder des Gesundheitshandwerks richtet, stößt auf Interesse. So haben sich die ersten Unternehmen entschlossen, sich dem Erstaudit zu stellen, um das Zertifikat zu erlangen. Weitere Betriebe zeigten Interesse am QVH ConformCert.

Im März dieses Jahres haben sich die vom QVH lizenzierten Prüfunternehmen in der Geschäftsstelle zu einem ersten Erfahrungsaustausch getroffen. Zielsetzung des Treffens war es, sich über die praktische Umsetzung und die Durchführung der Audits auszutauschen, um eine möglichst ähnliches Prüfniveau zu erreichen. Weitere Treffen und ein regelmäßiger Austausch sind angedacht.

Das QVH ConformCert ist ein Zertifikat, das Betriebe bei der Einhaltung wesentlicher Regeln der Betriebsführung im Unternehmen unterstützt und das ohne großen bürokratischen Aufwand. Die Anforderungen sind in einer Checkliste zusammengefasst und beziehen sich auf konkrete gesetzliche und vertragliche Regularien wie z.B. die Medizinproduktegesetzgebung, das Arbeitsschutzgesetz, oder auch das Bundesdatenschutzgesetz. Im Fokus steht der praktische Nachweis der Einhaltung von festgelegten Anforderungen und nicht der Nachweis eines dokumentierten Managementsystems oder die Einhaltung bestimmter betrieblicher Qualitätsmanagementprozesse. Dadurch ist es möglich, den Prüfaufwand zur Erlangung des Zertifikates auf ein bestimmtes Maß zu begrenzen. Mit dem QVH ConformCert Zertifikat wird bescheinigt, dass wesentliche gesetzliche Regelungen nachweislich eingehalten werden, die geprüften Unternehmen diesbezüglich kompetent und gut geführt sind.

## Europäischen Medizinprodukte-Verordnung (MDR) gemeinsam mit der In-Vitro-Diagnostika (IVD) - Verordnung im EU-Amtsblatt verkündet

Am 05.05.2017 wurde die europäischen Verordnungen im EU-Amtsblatt verkündet. Ab dem 25.05.2017 gelten sie auch in Deutschland national.

Einen ausführlichen Artikel dazu finden Sie bei [anwalt24](#).

## Termine

### **Heute schon abgerechnet? – Hilfsmittelabrechnung ein komplexer Prozess**

13. Juni 2017 in Berlin

[zur Anmeldung](#)

### **Kunden- und Verkaufsgespräche erfolgreich führen und Zusatzverkäufe generieren**

Termin: 13. September, 10:00 bis 14. September 2017, 16:00 Uhr

Ort: Berlin

[zur Anmeldung](#)

### **Reha-Basis-Seminar Umsatz steigern durch systematisches Ermitteln des Hilfsmittel- und Servicebedarfs**

Termin: 26. September 2017, 10:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Berlin

[zur Anmeldung](#)

Qualitätsforum 2017

Termin: 09. November 2017

### **Schulung Medizinprodukteberater und Sicherheitsbeauftragter nach §§ 30 und 31 MPG**

Termin: 28. November 2017, 10:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Berlin

[zur Anmeldung](#)

Qualitätsverbund Hilfsmittel e.V.  
Werderscher Markt 15  
D-10117 Berlin

Fon +49 (0)30 41 40 21-70  
Fax +49 (0)30 41 40 21-33

#### **Ansprechpartner**

---

**Jörn Mohaupt**  
Leiter der Geschäftsstelle  
Fon +49 (0)30 41 40 21-70  
Mail: [info@qvh.de](mailto:info@qvh.de)

Sie möchten unseren Newsletter nicht mehr erhalten?

[Newsletter abmelden](#)